

	Modellskizze: ZAG als Mischbehörde ohne Verkörperschaftung
	Fortschreibung der bisherigen ARGEn
1. Struktur; Errichtung	ARGEn bleiben wie bisher bestehen mit zugewiesenem Personal ohne eigenen Haushalt. Übertragung von Personalkompetenzen auf den Geschäftsführer der ZAG zur Erreichung von mehr Gleichbehandlung des Personals ("Quasi-Diensttherneigenschaft"). Errichtung erfolgt aufgrund einer bundesgesetzlichen Rahmenregelung. Die örtliche Ausgestaltung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Leistungsträger vor Ort
2. Aufgaben; Befugnisse; einheitliche Aufgabenwahrnehmung in den ZAG	Die ZAG erlassen in eigenem Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide. Die doppelte Trägerschaft nach dem SGB II bleibt unberührt: Leistungsträger sind BA und Kommunen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Hierbei erbringt die BA die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Leistungen zur Eingliederung. Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die sozialintegrativen Leistungen. Die ZAG selbst sind nicht Leistungsträger, sondern nehmen die Aufgaben einheitlich wahr. Die Finanzierung der Leistungen bleibt unberührt. BA und Kommune stehen jeweils für ihren Leistungsbereich ggü. dem ZAG Weisungsbefugnisse (Rechts- und Fachaufsicht) zu.
3. Trägerversammlung	Die Trägerversammlung wird gesetzlich geregelt. Sie wird paritätisch mit Vertretern der beiden Leistungsträger besetzt. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Trägerversammlung wählt aus dem Kreis der Leistungsträger jeweils alternierend einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt.

	Die Trägerversammlung des ZAG entscheidet ferner über organisatorische und personelle Fragen des ZAG . Im Rahmen ihrer Zuständigkeit führt sie Aufsicht über den Geschäftsführer.
4. Geschäftsführer	Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte der ZAG. Er vertritt das ZAG gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Trägerversammlung bestellt. Für das Personal besteht dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Geschäftsführers. Keine Kompetenz, zur Veränderung des beamten- und arbeitsrechtlichen Grundverhältnisses.
5. Örtliche Beiräte	Bei jedem ZAG wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat unterstützt die Arbeit des ZAG und berät Trägerversammlung und Geschäftsführer bei Auswahl und Gestaltung der geeigneten Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen. Sozialpartner, Kommunen und Agenturen für Arbeit sind vertreten.
6. Rolle der Länder	Auf Landesebene errichten die jeweiligen Landesregierungen mit den jeweils zuständigen Regionaldirektionen Kooperationsausschüsse , um die regionale Arbeitsmarktpolitik abzustimmen. Auf Bundesebene wird eine Monitoringgruppe beim BMAS eingerichtet mit Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der BA. Größere dezentrale Spielräume in der Gestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik, uU Modifikation der geplanten Neuregelung zur Freien Förderung im SGB II
7. Personal	Kein gesetzlicher Personalübergang. Laufende (unbefristete) Zuweisung von Personal durch die Leistungsträger. In den ZAG werden Personalvertretungen nach einheitlichem Recht eingerichtet. Für zugewiesenes Personal verbleiben Zuständigkeiten bei den Personalvertretungen der Leistungsträger. Für die von der BA zugewiesenen Arbeitnehmer gilt zunächst der TV-BA, für die von den Kommunen zugewiesenen Arbeitnehmer der TVöD oder BAT/BAT-O weiter. Eventuell Bildung einer Tarifgemeinschaft zum Abschluss eines einheitlichen Tarifvertrags für die Dauer der Zuweisung.
8. Haushalt	Beibehaltung der derzeitigen Haushaltsstruktur, ZAG haben keinen eigenen Haushalt (EinglMV,

	KFA) Aufsicht über Personalbewirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel nur über die Träger und deren Aufsicht
9. Aufsicht	Weisungsbefugnisse (Rechts- und Fachaufsicht) durch den jeweiligen Leistungsträger für seinen Bereich. Aufsicht über die Leistungsträger bei Bund (BA) bzw. Land (Kommune). Aufsicht über die Trägerversammlung (Organisationsrahmen) liegt beim Bund.
10. Steuerung	Zielvereinbarungen, Benchmarking, Controlling für die Bundesleistungen; Mindeststandards durch die Leistungsträger jeweils für ihren Bereich.
11. Ausgestaltung eines SGB II-Stranges in der BA	Innerhalb der BA werden die Leistungsbereiche SGB II und SGB III als eigenständige Sparten organisiert.
12. IT, Datenschutz	Gesetzlich vorgeschriebene einheitliche IT und Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.